

TE Bvwg Erkenntnis 2018/4/25 W156 2137297-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2018

Entscheidungsdatum

25.04.2018

Norm

AuslBG §3

AuslBG §4

B-VG Art.133 Abs4

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992
1. AuslBG § 4 heute
2. AuslBG § 4 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 4 gültig von 12.06.2026 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AuslBG § 4 gültig von 01.12.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
5. AuslBG § 4 gültig von 20.07.2023 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2023
6. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
7. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2022
8. AuslBG § 4 gültig von 01.11.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022

9. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2021
10. AuslBG § 4 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
11. AuslBG § 4 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
12. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
13. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
14. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
15. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2009
16. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
17. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
18. AuslBG § 4 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
19. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
20. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
21. AuslBG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
22. AuslBG § 4 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
23. AuslBG § 4 gültig von 12.04.1995 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
24. AuslBG § 4 gültig von 01.07.1994 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
25. AuslBG § 4 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W156 2137297-1/19E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Alexandra KREBITZ als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter Mag. Peter MASKA als Beisitzer und die fachkundige Laienrichterin Mag. Brigitte SCHULZ als Beisitzerin über die Beschwerde der E XXXX P XXXX XXXX gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Mödling vom 29.06.2016, betreffend Ablehnung der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für Dr XXXX V XXXX , StA Kroatien, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Alexandra KREBITZ als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter Mag. Peter MASKA als Beisitzer und die fachkundige Laienrichterin Mag. Brigitte SCHULZ als Beisitzerin über die Beschwerde der E römisch 40 P römisch 40 römisch 40 gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Mödling vom 29.06.2016, betreffend Ablehnung der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für Dr römisch 40 römisch fünf römisch 40 , StA Kroatien, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die Beschwerdeführerin stellte am 30.05.2016 beim AMS Mödling (in weiterer Folge: belangte Behörde) einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung mit Beginn ab 05.09.2016 für Herrn Mag. D

XXXX V XXXX , MA, kroatischer Staatsangehöriger (in weiterer Folge: Arbeitnehmer)römisch 40 römisch fünf römisch 40 , MA, kroatischer Staatsangehöriger (in weiterer Folge: Arbeitnehmer).

2. Am 29.06.2016 wies die belangte Behörde den Antrag vom 30.05.2016 auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für den Arbeitnehmer ab.

3. Einlangend am 29.07.2016 brachte die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde ein.

4. Mit Erkenntnis vom 14.12.2016, W156 2137297-1/7E, wurde der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht stattgegeben.

5. Dagegen erhob die belangte Behörde fristgerecht Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

6. Das Beschäftigungsverhältnis zwischen Beschwerdeführerin und D

XXXX V XXXX wurde mit 15.03.2016 beendetrömisch 40 römisch fünf römisch 40 wurde mit 15.03.2016 beendet.

7. Mit Erkenntnis vom 22.02.2018, Zl. Ra 2017/09/0006, wurde das angefochtene Erkenntnis vom Verwaltungsgerichtshof behoben.

8. Mit Schreiben vom 14.03.2018 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass eine Beschäftigung des D XXXX V XXXX nicht mehr beabsichtigt sei. Ein Verfahren vor Bezirkshauptmannschaft M XXXX wegen unerlaubter Beschäftigung des D XXXX V XXXX sei mit 30.05.2017 eingestellt worden. Es bestehe jedoch weiterhin ein rechtliches Interesse an der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für den Zeitraum vom 09.01.2017 bis 15.03.2017.8. Mit Schreiben vom 14.03.2018 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass eine Beschäftigung des D römisch 40 römisch fünf römisch 40 nicht mehr beabsichtigt sei. Ein Verfahren vor Bezirkshauptmannschaft M römisch 40 wegen unerlaubter Beschäftigung des D römisch 40 römisch fünf römisch 40 sei mit 30.05.2017 eingestellt worden. Es bestehe jedoch weiterhin ein rechtliches Interesse an der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für den Zeitraum vom 09.01.2017 bis 15.03.2017.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem Verfahrensgang sowie Verwaltungs- und Gerichtsakt.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1 Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG, idF BGBl. I Nr. 66/2017, darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot - Karte", "Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer ("ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer ("mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung "Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)" oder "Niederlassungsbewilligung - Künstler" oder eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine "Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt - EU" besitzt. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 66 aus 2017,, darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot - Karte", "Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer ("ICT"), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer ("mobile ICT"), Aufenthaltsbewilligung "Familiengemeinschaft" mit

Zugang zum Arbeitsmarkt (Paragraph 20 f, Absatz 4,) oder "Niederlassungsbewilligung - Künstler" oder eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine "Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (Paragraph 4 c,) oder einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder "Daueraufenthalt - EU" besitzt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 leg.cit. ist einem Arbeitgeber auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung), wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und der Arbeitgeber den Ausländer auf einem Arbeitsplatz seines Betriebes beschäftigen wird, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des § 6 Abs. 2 nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, leg.cit. ist einem Arbeitgeber auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung), wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und der Arbeitgeber den Ausländer auf einem Arbeitsplatz seines Betriebes beschäftigen wird, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des Paragraph 6, Absatz 2, nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt.

Gemäß § 6 Abs. 1 leg.cit. ist die Beschäftigungsbewilligung für einen Arbeitsplatz zu erteilen und gilt für das gesamte Bundesgebiet. Der Arbeitsplatz ist durch die berufliche Tätigkeit und den in der Beschäftigungsbewilligung bezeichneten Arbeitgeber bestimmt. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, leg.cit. ist die Beschäftigungsbewilligung für einen Arbeitsplatz zu erteilen und gilt für das gesamte Bundesgebiet. Der Arbeitsplatz ist durch die berufliche Tätigkeit und den in der Beschäftigungsbewilligung bezeichneten Arbeitgeber bestimmt.

Gemäß § 7 Abs. 1 leg.cit. ist die Beschäftigungsbewilligung ist zu befristen; sie darf jeweils längstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, leg.cit. ist die Beschäftigungsbewilligung ist zu befristen; sie darf jeweils längstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden.

Auf das gegenständliche Verfahren bezogen bedeutet dies:

Die BF begehrt, rückwirkend für den Zeitraum vom 09.01.2017 bis 15.03.2017 eine Beschäftigungsbewilligung zu erteilen.

Aus § 3 Abs. 1 AuslBG ergibt sich, dass eine Beschäftigung des Ausländers erst nach Erteilung der Beschäftigungsbewilligung zulässig ist. Der Beginn der Geltungsdauer einer Beschäftigungsbewilligung tritt daher mit dem Zeitpunkt ihrer Erteilung ein und ist dieser Zeitpunkt mit dem Tag des Abschlusses des Antragsverfahrens, somit dem Tag der Genehmigung bestimmt. Die Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung kann sohin erst mit dem Tag der Entscheidung durch das hier erkennende Gericht gegeben sein. Eine rückwirkende Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ist dem erkennende Gericht somit verwehrt. Aus Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG ergibt sich, dass eine Beschäftigung des Ausländers erst nach Erteilung der Beschäftigungsbewilligung zulässig ist. Der Beginn der Geltungsdauer einer Beschäftigungsbewilligung tritt daher mit dem Zeitpunkt ihrer Erteilung ein und ist dieser Zeitpunkt mit dem Tag des Abschlusses des Antragsverfahrens, somit dem Tag der Genehmigung bestimmt. Die Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung kann sohin erst mit dem Tag der Entscheidung durch das hier erkennende Gericht gegeben sein. Eine rückwirkende Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ist dem erkennende Gericht somit verwehrt.

Voraussetzung für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ist unter anderem die beabsichtigte Beschäftigung des Ausländers im Betrieb des Arbeitgebers.

Im gegenständlichen Fall ist die Beschäftigung des Arbeitnehmers im Betrieb der BF nicht mehr vorgesehen und beabsichtigt.

Die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Z 7 AuslBG zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, Beschäftigung des Ausländers in eigenen Betrieb, ist weggefallen und daher aufgrund der bestehenden Sachlage zu entscheiden. Die Voraussetzung des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, AuslBG zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, Beschäftigung des Ausländers in eigenen Betrieb, ist weggefallen und daher aufgrund der bestehenden Sachlage zu entscheiden.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

2.2. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Schlagworte

Beschäftigungsbewilligung, Voraussetzungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W156.2137297.1.00

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at